

VEREIN SCHWEIZERISCHER MASCHINEN-INDUSTRIELLER  
SOCIÉTÉ SUISSE DES CONSTRUCTEURS DE MACHINES  
SWISS ASSOCIATION OF MACHINERY MANUFACTURERS

Kirchenweg 4, 8032 Zürich  
Telefon 01/384 48 44, Telegramme: Maschinenverein, Telex 816 519, Telefax 01/384 48 48



Dr. Martin Erb, Direktor

Herr  
Dr. C. Corbat  
Generalsekretariat  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Zürich, 6. Dezember 1991  
5320 E/db

### Europäischer Wirtschaftsraum: Position der Maschinenindustrie

Sehr geehrter Herr Dr. Corbat

Nach Umfragen im ASM und VSM haben unsere Vorstände zum EWR-Vertrag Stellung bezogen. Das beiliegende Positionspapier befasst sich schwergewichtig mit den wirtschaftlichen, aber auch mit den sozialpolitischen Aspekten des EWR.

Noch sind nicht alle Vertragstexte formell bereinigt, und die Paraphierung des Vertrags hat eine Verzögerung erfahren. Wir sind der Meinung, dass der EWR-Vertrag in jedem Fall als einzig kurzfristig realisierbare Lösung die Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt ermöglicht, und daher werden wir uns für den Beitritt der Schweiz einsetzen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. M. Erb

Beilage  
Positionspapier d + f





Zürich, Anfang Dezember 1991

## **EUROPAEISCHE INTEGRATION**

---

### **BEURTEILUNG AUS SICHT DER SCHWEIZERISCHEN MASCHINEN-, ELEKTRO- UND METALLINDUSTRIE**

Die vorliegende Stellungnahme beruht auf Analysen und Umfragen des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller (VSM) und - für die sozialpolitischen und Arbeitgeber-Gesichtspunkte - des Arbeitgeberverbands der Schweizer Maschinenindustrie (ASM).

#### **1. Zusammenfassende Beurteilung des EWR**

---

1. Der EWR erfüllt als einzige kurzfristig realisierbare Lösung die zentralen wirtschaftspolitischen Postulate der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie. Der EWR-Vertrag garantiert den ungehinderten Zugang zu den westeuropäischen Märkten und die diskriminierungsfreie Teilnahme am EG-Binnenmarkt.
2. Für den Werkplatz Schweiz sind neben positiven Wettbewerbs-, Wachstums- und Innovationsimpulsen auch vorteilhafte Auswirkungen mit Blick auf die Liberalisierung des Arbeitsmarktes, die gemeinschaftliche Forschung und Deregulierungsmassnahmen zu erwarten. Im Bereich Arbeit und soziale Sicherheit ergibt sich ein beachtlicher Anpassungsbedarf; dieser ist jedoch aufgrund des bereits hohen Stands tragbar und behindert die Wirtschaft nicht massgeblich.
3. Im institutionellen Bereich wurden die ursprünglichen Erwartungen nur zum Teil erfüllt. Der Vertrag enthält aber Schutzklauseln und Konsultationsmechanismen zugunsten der teilnehmenden Länder. Aus unserer Sicht ist der Preis für die rasche und lückenlose Einbindung in den Integrationsprozess und die europäischen Märkte vertretbar.
4. Nach dem Zustandekommen des EWR wird es nicht mehr möglich sein, Sonderregelungen für Aussenstehende mit den Vertragsparteien des EWR auszuhandeln oder den ungehinderten Zugang zu den westeuropäischen Märkten durch "Nachvollziehen" zu erreichen. Ein Alleingang kann daher keine Alternative sein.
5. Für die bei weitem grösste Exportindustrie des Landes führt kein Weg an der europäischen Integration vorbei. Der EWR ist die beste und unmittelbarste Vorbereitung für die in den nächsten Jahren zu treffende Entscheidung über den Eintritt in eine erweiterte Europäische Gemeinschaft.



## 2. Das Erreichte auf dem Prüfstand

### 2.1 Vorbemerkungen zum Durchbruch bei den EWR-Verhandlungen

Nach einem zähen Verhandlungsmarathon ist es an der EG/EFTA-Ministerkonferenz vom 21./22. Oktober gelungen, die bisher ungelösten Problembereiche (Transit, Fischerei, Kohäsionsfonds) einer konsensfähigen Lösung zuzuführen. Damit ist das EWR-Vertragswerk bis auf einige Details, die durch technische Stabsarbeit auf Unterhändler-Stufe noch zu lösen sind, praktisch bereinigt. Die formelle Paraphierung des Vertrags war ursprünglich für Mitte November vorgesehen. Das Datum der effektiven Unterschriftsreife des EWR-Vertrags hängt nun vom Ausgang des EG-internen Genehmigungsverfahrens ab (Prüfung durch den Europäischen Gerichtshof, zweimalige Lesung im EG-Parlament, einstimmige Genehmigung durch EG-Ministerrat). Inwiefern durch EG-seitige Nachforderungen (z.B. vom Europäischen Gerichtshof) über gewisse Punkte des EWR-Vertrags neu verhandelt werden muss, ist gegenwärtig schwer abzuschätzen.

Die nachfolgenden allgemeinen Wertungen sind somit als vorläufige Schlussfolgerungen zu verstehen, die auf dem bisher bekannten Inhalt des EWR-Vertrags (Stand Ende Oktober 1991) basieren.

### 2.2 Allgemeine Wertung

#### 2.2.1 Beurteilungsfaktoren

Eine definitive und fundierte Beurteilung des Gesamtergebnisses der EWR-Verhandlungen hängt massgeblich von folgenden Beurteilungsfaktoren ab:

- Anspruchsniveau (Beurteilungskriterien)
- Summe und Gewichtung der zu erwartenden positiven und negativen Effekte eines EWR im Verhältnis zum Status quo
- Beurteilung der integrationspolitischen Alternativen und deren Realisierungschancen

Der Bundesrat hat in seinen Verhandlungsrichtlinien die "Messlatte" für einen EWR-Vertrag (insbesondere im institutionellen Bereich) sehr hoch angesetzt und damit grosse Erwartungen geweckt. Auch aus Sicht des VSM muss letztlich ein vertretbares Verhältnis von Rechten und Pflichten gegeben sein; dieses ist jedoch primär nach dem Möglichen und nicht nach dem Wünschbaren zu bemessen.

Ein EWR darf somit nicht nur aus dem institutionellen Blickwinkel beurteilt werden. Es müssen alle Aspekte abgewogen werden, einschliesslich der Kosten, Konsequenzen und Realisierungschancen der Alternativen.

#### 2.2.2 Vorläufige Schlussfolgerungen

Aufgrund des bisher bekannten Inhalts des EWR-Vertrags lassen sich aus unserer Sicht folgende vorläufigen Schlussfolgerungen ziehen:

1. Der EWR ist für die Maschinenindustrie von grösster Tragweite. Er ermöglicht den diskriminierungsfreien Zugang von Personen, Gütern,

Dienstleistungen und Kapitalien zum EG-Binnenmarkt und den Märkten der übrigen EWR-Staaten. Zudem bietet er Möglichkeiten für die Zusammenarbeit im Bereich der flankierenden Politiken (z.B. volle Beteiligung der EFTA-Länder an den Forschungsprogrammen) der EG.

2. Abklärungen haben ergeben, dass sowohl in der Maschinenindustrie wie gesamtschweizerisch keine schwerwiegenden Hindernisse bestehen bezüglich des zu übernehmenden EG-Gemeinschaftsrechts ("Acquis communautaire"). In sensitiven Bereichen konnten befriedigende Regelungen in Form von Uebergangsfristen und Uebergangslösungen ausgehandelt werden.
3. Im Bereich "Sozialpolitik" hat die Schweiz 24 EG-Richtlinien zu übernehmen. Sie betreffen die drei Bereiche
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
  - Gleichstellung von Mann und Frau
  - Arbeitnehmerrechte

Dies führt zu einem beachtlichen Anpassungsbedarf in der schweizerischen Sozialgesetzgebung. So ist z.B. der Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes zu erweitern, ein Bundesgesetz über die Mitwirkung der Arbeitnehmer zu erlassen und die Verordnungen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer sind zu überarbeiten.

Die Sozialversicherungsgesetze müssen vor allem den freien Personenverkehr erleichtern; es ist zu ermöglichen, dass die Beiträge in den verschiedenen Ländern aufgerechnet werden und die Leistungszahlung wohnsitzunabhängig erfolgen kann.

Da die schweizerische Sozialpolitik und -gesetzgebung einen hohen Stand erreicht hat, ist der Anpassungsbedarf für die schweizerische Wirtschaft quantitativ zwar beachtlich, qualitativ aber nicht einschneidend und kostenmässig tragbar. Die Anpassungen sind im wesentlichen auf Verordnungsstufe anzusiedeln. Für die freien Vereinbarungen mit den Arbeitnehmerverbänden in Gesamtarbeitsverträgen bleibt weiterhin genügend Raum. In der Maschinenindustrie ist insbesondere die Mitwirkung der Arbeitnehmer auf einem so fortschrittlichen Stand, dass der EWR keine untragbare Belastung bedeutet. Eine Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen oder gar der Löhne ist im EWR-Vertrag nicht vorgesehen. Eine durch den EWR verstärkte internationale Anpassung im Sozialbereich könnte für die schweizerische Wirtschaft auch eine gewisse Erleichterung gegenüber Konkurrenten in Ländern bedeuten, die bisher noch von einem mangelhaften Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz profitiert haben.

4. Im institutionell-politischen Bereich bleibt der EWR hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück. Im Vergleich zum Status quo versprechen jedoch die folgenden neuen Elemente eine Verbesserung unserer Mitwirkungs- bzw. Mitgestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene:
  - Etablierung von pragmatischen Informations- und Konsultationsmechanismen bei der Ausarbeitung der für den EWR relevanten EG-Rechtsakte
  - Individuelles Evokationsrecht (Recht, jedes Anliegen vor jedem Gremium aufwerfen zu können; d.h. Vorschlags-, aber kein Initiativrecht)



- Ausdehnung von neuem EG-Recht auf den EWR im Konsensverfahren durch einen "gemischten EWR-Ausschuss" (Möglichkeit des kollektiven "Opting out", d.h. des Verzichts auf die Uebernahme neuen EG-Rechts durch alle EFTA-Staaten)
- EWR-Rat (Zusammensetzung: Mitglieder des EG-Rates, der EG-Kommission sowie je 1 Regierungsmitglied jedes EFTA-Landes; Funktion: Vermittlung politischer Impulse; er trifft im Hinblick auf Aenderungen des EWR-Vertrags "im allseitigen Einvernehmen" politische Entscheidungen)
- Unabhängiger (EWR-)Gerichtshof (Zusammensetzung: 5 EG-Richter / 3 EFTA-Richter)

#### Fazit:

1. Durch die vorgesehenen EWR-Institutionen und bei fairer und pragmatischer Handhabung der vorgesehenen Konsultationsmechanismen ergibt sich eine erhebliche Minderung der Gefahr, vor faits accomplis gestellt zu werden.
2. Eine allgemeine Schutzklausel ermöglicht es jedem EFTA-Staat, bei vitalen Problemen sich jederzeit autonom einer EWR-Verpflichtung vorübergehend zu entziehen.
3. Es ist klar, dass ein EWR-Beitritt der Schweiz unseren Föderalismus und die direkte Demokratie einschränkt, aber nicht beseitigen würde. Die Schweiz würde weiterhin das europäische Land mit den weitaus umfassendsten Volksrechten und der weitaus grössten Zahl von Volksabstimmungen bleiben (Ergebnis einer Studie von Prof. Dietrich Schindler).
4. Der Angleichungsdruck an das europäische Umfeld wird mit oder ohne EWR- (oder EG-)Beitritt unseres Landes weiter zunehmen. Ob wir diese nötigen Anpassungen durch "autonomen Nachvollzug" oder im Rahmen einer EWR-Mitgliedschaft vornehmen, ist faktisch letztlich unerheblich. Von Bedeutung ist hingegen die Ungewissheit, ob die EG künftig diesen "autonomen Nachvollzug" von Drittstaaten gleichermassen anerkennt wie die entsprechenden Lösungen im EWR-Verbund.
5. Die zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteile wiegen die Mängel des EWR-Vertrags im institutionellen Bereich mehr als auf, wenn man sich zusätzlich die Vor- und Nachteile anderer integrationspolitischer Alternativen vor Augen hält. Zudem wird sich das für den EWR relevante EG-Recht in den nächsten Jahren nicht mehr so dynamisch weiterentwickeln wie in der Vergangenheit, so dass die in Kauf zu nehmende Einschränkung der Mitgestaltung sich in vertretbaren Grenzen halten dürfte; von einer "Satellisierung" kann im Ernst nicht gesprochen werden.

Vor diesem Hintergrund verkörpert der EWR nach Auffassung der Maschinenindustrie einen substantiellen, wirtschaftlich notwendigen und staatspolitisch vertretbaren integrationspolitischen Schritt in die richtige Richtung.

## 2.3 Konsequenzen eines Alleingangs

### 2.3.1 Annahmen

Zur Abschätzung der Konsequenzen eines Alleingangs nehmen wir im folgenden hypothetisch an, der EWR werde ohne die Schweiz realisiert. D.h. es entsteht ein Wirtschaftsraum, dem fast alle übrigen westeuropäischen Länder angehören. Ferner wird davon ausgegangen, dass die EFTA (trotz längerfristigem Mitgliederschwund) weiter existiert und die Schweiz Mitglied derselben bleibt. Schliesslich wird auch angenommen, dass die bestehenden bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EG in Kraft bleiben.

### 2.3.2 Negative Auswirkungen (Beispiele)

#### Warenverkehr

- Durch ein Abseitsstehen ergibt sich für die Schweiz bei der Warenausfuhr gegenüber EWR-Ländern eine erhebliche Benachteiligung, da diese bei den Grenzformalitäten und Ursprungsregeln in den Genuss von spürbaren Erleichterungen kommen. Konsequenzen:
  - > sinkende Konkurrenzfähigkeit durch Zusatzkosten und zeitliche Verzögerungen
  - > Schwierigkeiten bei Zulieferungen, Ersatzteillieferungen, die oftmals unter grossem Zeitdruck stehen (besonders kritisch im Zeitalter des "just in time")
  - > Erschwerungen im Verkehr mit ausländischen Zulieferanten, deren Bedeutung für die schweizerische Maschinenindustrie stark gestiegen ist ("global sourcing")
- Durch die im EWR angestrebte Angleichung der Sicherheitsanforderungen, die Vereinheitlichung des Prüf- und Zertifizierungswesens und die gegenseitige Anerkennung von Prüflabors und Akkreditierungsstellen werden unzählige der heute noch bestehenden Handelsschranken abgebaut. Dadurch ergeben sich wesentliche Einsparungen bei der Entwicklung, Konstruktion, Fabrikation und Vermarktung der Produkte.

Ohne Beitritt zum EWR kann die Schweiz die EG- bzw. EWR-Vorschriften zwar nachvollziehen. Das zieht aber noch nicht die gegenseitige Anerkennung der Vorschriften, Prüfungen, Konformitätsbescheinigungen und Akkreditierungsstellen nach sich. Das daraus resultierende Diskriminierungspotential hat ernste Folgen:

- > Ohne von der EG in der Schweiz anerkannte Prüfstellen ergeben sich für Schweizer Exporteure zeit- und kostenaufwendige sowie je nach Land unterschiedliche Prüfverfahren. Zudem ist man den einzelnen ausländischen Prüfstellen ausgeliefert. Damit verbunden ist das Risiko verzögerter Markteinführungen von neuen Produkten in neuen Märkten. Bei Produkten mit hoher Innovationsdynamik (Verkürzung des Lebenszyklus) können solche Verzögerungen die Marktchancen empfindlich beeinträchtigen.



- > Notwendigkeit aufwendiger bilateraler Verhandlungen mit den einzelnen EWR-Ländern, um diese und mögliche andere Diskriminierungen abzubauen. (Fragliche Bereitschaft der EWR-Länder, solche Verhandlungen zu führen.)
- > Verstärkter Zwang zur Auslagerung von Produktionsstandorten, um EWR-(EG-)fähig zu werden.

### Oeffentliches Auftragswesen

Der Gesamtwert der jährlichen öffentlichen Aufträge aller EG-Mitgliedstaaten wird auf ca. 680 Mia. SFr. geschätzt. Dies entspricht rund 15 % des Bruttoinlandprodukts der EG. Durch einen Ausschluss der Schweiz von den volumenmässig sehr bedeutenden und wachstumsstarken öffentlichen Beschaffungsmärkten (z.B. Telekommunikation, Verkehr, Energie, Umwelt) der EWR-Länder könnten die vorhandenen Chancen unserer leistungsfähigen Exportindustrie nicht wahrgenommen werden. Für kleine Länder ausserhalb des EWR dürfte sich der Wunsch nach Reziprozität als chancenlos erweisen. Eine anhaltende Abschottung der nationalen öffentlichen Beschaffungsmärkte würde sich zudem negativ auf die längerfristige Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen auswirken.

### Konsequenzen im Personenverkehr

Im Bereich Personenverkehr / Arbeitsmarkt wird sich ein Alleingang (Liberalisierungs-Verzicht) der Schweiz ebenso ungünstig auswirken wie im Warenverkehr:

- > Schwerwiegendes Handicap bei der Rekrutierung von qualifiziertem ausländischen Personal
- > Kein (befriedigender) Anschluss der Schweiz an ausländische Ausbildungsstätten für technische Fachleute (z.B. in der Werkstofftechnologie, Informationstechnologie etc.).
- > Attraktivitätsverlust des Arbeitsplatzes Schweiz (eine Tendenz, die bei den Hochschulabsolventen und Fachleuten bereits heute feststellbar ist)
- > Erschwerter konzerninterner Transfer von Spezialisten und Führungskräften zwischen schweizerischen Konzerngesellschaften und europäischen Tochtergesellschaften

### Forschungs- und Technologieförderung

Im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes treibt die EG mit einem hohen Einsatz an Mitteln (über 1,6 Mia. ECU pro Jahr) die Realisierung einer europäischen Wissenschafts- und Technologiegemeinschaft voran. Die Mittel der Gemeinschaftsforschung decken zwar "nur" 2...3 % der gesamten Ausgaben für Forschung und Entwicklung in der EG; ihr Einsatz bezieht sich jedoch auf strategische Projekte und solche, die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von grosser Bedeutung sind. Als Mitglied des EWR stehen für die Schweiz die Chancen wesentlich besser, sich künftig voll und gleichberechtigt an den EG-Forschungsprogrammen beteiligen zu können.

Ohne eine solche volle Beteiligung droht der Schweiz die Gefahr der technologischen Ausgrenzung. Denn die heutigen grossen Forschungsprojekte können praktisch von keiner Firma mehr allein durchgeführt und finanziert werden.

### 3. Zurück zum "Luxemburger Prozess"?

Von verschiedener Seite wird immer wieder empfohlen, nach einem allfälligen Scheitern des EWR-Projekts (schweizerischerseits) wiederum zum alten pragmatischen Approach bilateraler und sektorieller Abkommen mit der EG zurückzukehren. Dieser in der Vergangenheit taugliche Ansatz einer integrationspolitischen Strategie muss aufgrund der veränderten Ausgangslage und im Lichte der Erfahrungen aus den EWR-Verhandlungen aus den folgenden Gründen als illusorisch betrachtet werden:

- Kompromisslose Entschlossenheit der EG, einen homogenen Wirtschaftsraum nach ihren Vorstellungen zu realisieren, in dem kein Platz mehr bleibt für Sonderwünsche von "Rosinenpickern".
- Bei einem Zustandekommen des EWR ohne die Schweiz werden sich die EWR-Länder in den nächsten Jahren primär mit Fragen der Konsolidierung und Weiterentwicklung des EWR (bzw. mit der Vorbereitung der Erweiterung der EG) beschäftigen. Von daher werden sie kaum Zeit und Interesse aufbringen, sich mit integrationspolitischen Nachzüglern an den Verhandlungstisch zu setzen.
- Die Weiterentwicklung der EG in Richtung Währungs- und Politische Union sowie die weitere Ausgestaltung ihres Verhältnisses zu mittel- und osteuropäischen Staaten wird alle Kräfte absorbieren.
- Um die uns interessierenden Teile des umfangreichen EWR-Vertragswerks mit bilateral-sektoriellen Abkommen zu erschliessen, wäre eine Vielzahl von Teilabkommen erforderlich. Der Zeitbedarf dafür wäre prohibitiv. Für die Aushandlung des bilateralen Versicherungs-Abkommens zwischen der Schweiz und der EG wurden 16 Jahre benötigt.

### 4. Allgemeine Schlussfolgerungen

Ein "Alleingang" ist keine gangbare Option. Die Fortsetzung des "Luxemburger Prozesses" ist ebenfalls keine taugliche Alternative zum EWR.

Demgegenüber bietet ein Globalabkommen wie der EWR-Vertrag die grosse Chance, eine Flurbereinigung der Schweiz gegenüber ihrem europäischen Umfeld vorzunehmen.



Da die Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie gegen 70 % ihrer Exporte in westeuropäische Länder liefert, aber auch stark von Lieferungen, Know-how und Fachpersonal aus dem EG- und EFTA-Raum abhängig ist, hat sie ein fundamentales Interesse an einem ungehinderten Zugang zu diesen Märkten sowie an einem homogenen Wirtschaftsraum. Eine Abkoppelung von den Bestrebungen, Schranken in Europa abzubauen, in vielen Bereichen zusammenzuarbeiten und die Märkte zu öffnen, würde unsere Industrie in die Rolle des Aussenseiters versetzen. Eine derartige Politik würde wahrscheinlich Schikanen und Retorsionsmassnahmen nach sich ziehen.

Wenn es nicht gelingt, die schleichende Erosion der Standortvorteile der Schweiz zu stoppen und unserem Werkplatz durch einen Beitritt zum EWR wieder klare und sichere Perspektiven zu verschaffen, werden immer mehr Firmen veranlasst, wesentliche Teile ihrer Aktivitäten in Länder zu verlagern, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören.

Bereits heute liegen die Investitionsschwerpunkte zahlreicher Unternehmen unserer Branche im EG-Raum. Wenn die Schweiz den Anschluss an den EWR verpasst, wird sich diese investitionsmäßige Absetzbewegung in akzentuierter Form fortsetzen. Diese Absetzbewegung würde zunehmend auch kleinere Firmen erfassen. Auch diese sind - wie man nach bald 20 Jahren unablässiger Struktur Anpassungen weiss - durchaus zu grossen Umstellungen fähig. Stark betroffen von einer solchen Entwicklung wäre insbesondere auch das inländische Zulieferwesen.

Die Erfahrung zeigt, dass ins Ausland abgewanderte Produktions- und Forschungskapazitäten kaum wieder in die Schweiz zurückgeholt werden. Die Auswirkungen eines "Alleingangs" auf die Arbeitsplätze und auf die schweizerische Wirtschaft als Ganzes wären zweifellos sehr ernst. Demgegenüber würde ein EWR-Beitritt sich in einem wachsenden Vertrauen in den Industriestandort Schweiz und entsprechend in vermehrten Inlandinvestitionen niederschlagen. Ueber zahlreiche direkte und indirekte Multiplikatorprozesse würden sich diese EURO-Effekte in beträchtlichen, volkswirtschaftlichen Wohlstandsgewinnen niederschlagen.

## 5. Ergebnisse der Studie Hauser

Die Ergebnisse der Studie Hauser, wonach ein Ueberleben der Schweiz auf sehr hohem Standard mit oder ohne Integration möglich sei, stützen sich auf Modellrechnungen und z.T. sehr optimistische Annahmen ab (Ueberschätzung des autonomen Liberalisierungswillens der Schweiz; an weiteren bilateralen Verhandlungen interessierte EG). Die längerfristig schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer zunehmenden industriellen Auswanderung bei einer Fortsetzung des Status quo kommen in dieser Studie quantitativ nicht zum Ausdruck.

Gemäss Studie Hauser führen die Integrationsszenarien (EWR- bzw. EG-Beitritt) im Vergleich zum Status quo ("Alleingang") innert der nächsten 10 Jahre zu einem Anstieg des Bruttoinlandprodukts um 4 bis 6 Prozent. Dies ist keine quantité négligeable! Die entscheidende Frage

ist nicht, ob wir den "Alleingang" (zumindest kurz- und mittelfristig) überleben würden, sondern zu welchem gesamtwirtschaftlichen Preis. Diese Frage lässt sich nur im Nachhinein beantworten.

## 6. Zusammenfassende integrationspolitische Thesen und Postulate

---

- Der EWR ist ein für die Maschinenindustrie vitaler Integrations-schritt und eine grosse Chance
- Die Gefahrenpotentiale eines Halts bzw. einer Verzögerung eines grossen integrationspolitischen Schritts der Schweiz sind erheblich:
  - > Zunehmende Verunsicherung über die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Schweiz (fehlendes Vertrauen, im Inland zu investieren)
  - > Gefahr des Erlahmens des autonomen Deregulierungs- und Liberalisierungswillens
  - > Die Schweiz wird zum verhandlungspolitischen "Leichtgewicht" und wäre handelspolitischen Druckversuchen und Retorsionsmassnahmen ausgesetzt
  - > Der "Eintrittspreis" für Nachzügler würde später mit Sicherheit höher ausfallen als jener für den Beitritt bei der Bildung des EWR
- Wer auf dem Postulat eines "absolut ausgewogenen" EWR-Vertrags beharrt, verkennt die Tatsache, dass bei wirtschaftlich so unterschiedlich potenten Partnern, wie EG und EFTA sie nun einmal sind, dieses Gleichgewicht sich nicht geometrisch ausmessen lässt. Ausgehend von dieser "Macht des Faktischen" ist es zwingend, dass sich die Schweiz der EG und nicht umgekehrt anzupassen hat.
- In einer global vernetzten Welt können die anstehenden wirtschaftlichen, technologischen und ökologischen Probleme immer weniger im Alleingang der Nationen bewältigt werden. Es braucht eine verstärkte internationale Aufgabenteilung, welche den Möglichkeiten der einzelnen Staaten angepasst ist und die Vorteile enger Zusammenarbeit ausschöpft.



## 7. Ergebnis der VSM-Umfrage zum EWR

Gestützt auf ein Positionspapier (im Kern im wesentlichen bestehend aus den Punkten 2.2 bis 6. dieses Papiers) führte der VSM zwischen Ende August und Mitte Oktober eine verbandsinterne Vernehmlassung durch. Es wurden dabei nicht nur Vorstandsfirmen, sondern sämtliche Mitgliedfirmen zur Teilnahme an der Vernehmlassung eingeladen. Die Hauptergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erfreulich hohe Akzeptanz der Beurteilungsvorlage des VSM (89,3 % der Firmen stimmen grundsätzlich vorbehaltlos zu; lediglich 10,7 % melden teilweise Vorbehalte an).
- Unbestritten ist die Auffassung, dass weder der Alleingang noch eine Fortsetzung des Luxemburger Prozesses taugliche Alternativen sind.
- Die Option EWR wird von einer deutlichen Mehrheit allgemein als Schritt in die richtige Richtung taxiert, auch wenn bezüglich seiner derzeitigen politischen Abstimmungs-Chancen noch erhebliche Skepsis vorherrscht. Einig ist man sich darin, dass für die Akzeptanz des EWR in der Schweizer Bevölkerung noch sehr viel getan werden muss, um ein negatives Volksverdikt gegenüber Europa zu vermeiden.
- Ein EG-Beitritts-gesuch im jetzigen Zeitpunkt wird nur von einer Minderheit favorisiert. Demgegenüber wird das langfristige Ziel eines EG-Vollbeitritts kaum in Frage gestellt. Dazu ist jedoch eine längere und gründliche Vorbereitungsphase nötig.
- Die in Einzelfällen aufgrund eines EWR-Beitritts der Schweiz zu erwartenden materiellen Probleme sind im Lichte der zu erwartenden Vorteile nicht von entscheidender oder gar existentieller Bedeutung. Eine Nicht-Beteiligung ist jedoch in einer Vielzahl von Fällen mit ernsthaften negativen Konsequenzen verbunden.
- Der Bedarf an autonomen Liberalisierungs- und Deregulierungs-massnahmen wird als hoch eingestuft (Bsp.: Fremdarbeiterpolitik, Aufhebung Lex Furgler, bessere Umsetzung des Kartellrechts, Harmonisierung der indirekten Steuern, wirtschaftsfreundlicheres Boden- und Raumplanungsrecht, Liberalisierung öffentliches Beschaffungswesen etc.).

Insgesamt lässt sich aus den Resultaten unserer Vernehmlassung der erfreuliche Schluss ziehen, dass der bisherige integrationspolitische Kurs des VSM von unseren Mitgliedfirmen klar mitgetragen wird.